

Rundschreiben Nr. 114/2019 des Bayerischen Städtetages –
Novelle des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

Stellungnahme des Amtes für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung begrüßt vor dem Hintergrund der Maßgaben des § 1 Abs. 5 Satz 3, des § 1 Abs. 6 Nr. 7 und des § 1a Abs. 2 BauGB die Festlegung einer landesweiten Obergrenze für die planerische Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich, wie sie in Art. 6 Abs. 1 Nr. 3 vorgesehen sind. Hierbei ist jedoch zu gewährleisten, dass Gemeinden mit Bevölkerungswachstum unter Berücksichtigung Ihres jeweiligen Innenentwicklungspotentials ausreichend Flächen im Außenbereich planerisch entwickeln können.

So legt zwar auch die Stadt Landshut eine hohe Priorität auf die Innenentwicklung, aufgrund des überproportionalen Siedlungsdrucks kann die Stadt Landshut aber dennoch nicht gänzlich auf die Inanspruchnahme von Außenflächen verzichten.

Stadt Landshut
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
05.08.2019



Pflüger
Stv. Amtsleiter